

Beschlussvorlage**Stadt/2025/0092****STADT VALLENDAR**

Geschäftszeichen	Datum	
TB 1.1 Personal und Steuerung Peters, Mark	27.08.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Stadtrat	09.09.2025	öffentlich		

Spendenannahme gemäß § 94 Absatz 3 GemO**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Sachspende in Form eines Schirmes „Jumbrella XL“ einschließlich dessen Montage und Versand im Gesamtwert von 10.507,30 € (inkl. MwSt.) gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO zu.

Problembeschreibung:

Es soll ein Schirm „Jumbrella XL“ einschließlich dessen Montage und Versand im Gesamtwert von 10.507,30 € (inkl. MwSt.) gespendet werden. Der Zuwendungsgeber wird mit anliegender nichtöffentlicher Ergänzung zur Beschlussvorlage bekannt gegeben. Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist in § 94 Abs. 3 GemO geregelt.

§ 94 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„(3) ¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁵Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. ⁶Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. ⁷Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. ⁸Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Nach § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO entscheidet über die Annahme dieser Spenden der Stadtrat.

Das Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz GemO wird erfolgen.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar